

## **Protokoll -**

### **Informationsgespräch zum Einführungserlass zum Interimsverfahren am 16.02.2018**

im MELUND, Mercatorstraße 5, 24206 Kiel

Teilnehmer:

Tobias Goldschmidt, Staatssekretär

Alexander Brückner, Referent Immissionsschutz (u. a.)

Dr. Andreas Wasielewsky, Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten

Henning Mümmler-Grunow, Koordinierungsstelle Energie-, Agrar- und  
Umweltpolitik

Dr. Susanne Kirchhof, 1. Vorsitzende Für Mensch und Natur – Gegenwind  
Schleswig-Holstein

Holger Diedrich, Fachbeirat Gegenwind und Gemeindevertreter in Riepsdorf

Stefanie Viereck, Pressebeauftragte Gegenwind

Susanne Kirchhof betont in ihrer kurzen Begrüßung, Kritik seitens des Vereins  
Gegenwind-SH richte sich nicht gegen einzelne Personen, sondern gegen die  
Behörde.

Tobias Goldschmidt erklärt, damit könne die juristische Angelegenheit Gegenwind . /  
. MELUND aus Sicht des Ministeriums nun abgeschlossen werden.

Susanne Kirchhof stellt dagegen, die strafbewehrte Unterlassungserklärung sei  
keineswegs vom Tisch. Gemäß Absprache mit dem eigenen Anwalt erwarte  
Gegenwind eine offizielle Rücknahme.

Nach Kenntnisnahme dieser Forderung wird das Thema vertagt.

Anlass des Gespräches sind die fachlichen Einzelheiten des Einführungserlasses.

Alexander Brückner erläutert in aller Kürze den Erlass zum Interimsverfahren, etwas  
ausführlicher nur zum Irrelevanzkriterium.

Nach einem Jahr wolle man den Vollzug des Erlasses überprüfen.

Holger Diedrich beginnt darauf mit den konkreten Fachfragen, die in der Regel von Herrn Brückner beantwortet werden.

### Berechnungen von Neuanlagen

Für Prognoseberechnungen will das Land zukünftig nahezu ausschließlich die Schalleistungspegel der Neuanlagen nach den Herstellerangaben verwenden (Punkt 1.2.a der LAI-Hinweise). Nach dem Erlass vom 24.8.15 wird nach Inbetriebnahme der Anlage obligatorisch durch Emissions-Abnahmemessung geprüft, ob die Prognosewerte (inkl. Sicherheitszuschlag) eingehalten werden.

Im Hinblick auf die Oktavspektren kann anstelle noch fehlender Herstellerangaben das Referenzspektrum der LAI-Empfehlungen verwendet werden. Je größer die Anlagen, desto weiter verlagert sich der Schall in den tieffrequenten Bereich.

Wenn der Wert der Abnahmemessung den Prognosewert unterschreitet, werden deshalb keine zusätzlichen Anlagen genehmigt. Es wird lediglich geprüft, ob die Prognosewerte nicht überschritten werden.

Etwas schwammig bleibt die Frage, welche Neuanlagen einen „relevanten Immissionsbeitrag“ leisten und daher einer zwangsläufigen Abnahmemessung unterliegen.

### Berücksichtigung der Vorbelastung

Für die Feststellung der Vorbelastung werden bei den Bestandsanlagen die Werte aus den Genehmigungsbescheiden zugrunde gelegt.

Bei Altanlagen kommt das Referenzspektrum der LAI-Empfehlungen zur Anwendung, sofern kein eigenes vorliegt.

Die Frage, welcher Pegel bei alten Anlagen, für die es keine Werte aus Genehmigungen gibt, zugrunde gelegt wird, wird noch geklärt.

Im Falle eines Repowerings, bei dem nicht zwingend alle Altanlagen abgebaut werden, kann der Abbau einzelner Anlagen die Vorbelastung verringern (nur die nach einem Abbau noch stehenden Altanlagen bilden die Vorbelastung). Falls ein komplettes Repowering vorgesehen ist, würde es sich nach Herrn Brückners Ansicht nicht lohnen, aus taktischen Gründen eine WKA stehen zu lassen, um via Zusatzbelastung eine Überschreitung des Richtwerts um 1 dB zu erreichen. Bei komplettem Abbau der Altanlagen gibt es rechnerisch keine Vorbelastung, so dass dann auch kein Irrelevanzkriterium genutzt werden kann.

Die Sicherheitszuschläge für das Prognosemodell der Vorbelastung sind noch unklar. Ob diese genauso wie bei den Neuanlagen der Zusatzbelastung berechnet werden (1,28 db(A)), soll laut Herrn Brückner noch bundesweit abgestimmt werden. Diese Abstimmung wird im März 2018 erfolgen.

#### Anwendung des Irrelevanzkriteriums

Die allgemeinen Vorschriften der TA Lärm seien in diesem Punkt für Windkraftanlagen im Allgemeinen, ganz besonders aber für die Situation in Schleswig-Holstein ungeeignet. Daher habe man in vergangenen Erlassen (2015/2012) festgelegt, dass bei einer Differenz größer 15 dB(A) zum maßgeblichen Immissionsrichtwert von einer Irrelevanz ausgegangen werden kann.

Die neue Prognose ermögliche eine exaktere Schätzung der tatsächlichen Schallbelastung am Immissionsort, daher könne das Irrelevanzkriterium auf 12 dB(A) festgelegt werden. Andernfalls komme es zu einer Überbewertung am Immissionsort. Belegen lasse sich dieses anhand eines Schallgutachtens der Fa. Busch, welches zeigt, dass der Einzugsbereich der als relevant zu betrachtenden Schallquellen um einen Immissionsort bei den Situationen

- a) alte Prognose mit Irrelevanzkriterium Differenz 15 dB(A)
- b) neue Prognose mit Irrelevanzkriterium Differenz 12 dB(A)

annähernd identisch sind.

Weiterhin wird die Validität dieser Annahme mit Ergebnissen aus einer Messkampagne des Landes SH belegt. Im Rahmen der Messkampagne wurden Immissionsmessungen zur Kontrolle an maßgeblichen Immissionsorten an verschiedenen Windparks durchgeführt, welche eine gute Übereinstimmung mit der neuen Prognosegleichung belegen.

Susanne Kirchhof fragt nach, wie denn Immissionsmessungen relevante Aussagen zu dem Betrieb der Windkraftanlagen zulassen, da genau diese Tatsache bisher sogar gerichtlich belegt von Seiten der Windparkbetreiber sowie den Genehmigungsbehörden vehement abgestritten wurde.

Alexander Brückner erklärt, dass unter genau definierten besonderen Umständen Immissionsmessungen doch als Beleg für ordnungsgemäßen Betrieb von Windkraftanlagen anerkannt würden.

Susanne Kirchhof bittet um Aushändigung der Ergebnisse der Messkampagne. Dieses wird zunächst mit Hinweis auf noch anstehende Nachbesserungen abgelehnt. Weiterhin stünden darin enthaltene sensible betriebsinterne Daten einer Veröffentlichung entgegen. Nach Hinweis, dass diese ja unkenntlich gemacht werden könnten, behält sich Staatssekretär Goldschmidt vor, nach abschließender Fertigstellung über die Veröffentlichung zu entscheiden und zwar in Abhängigkeit davon, ob er den Inhalt der Studie verstehen könne.

Dass Irrelevanzkriterium kommt nur zur Anwendung, wenn eine Vorbelastung besteht, also nicht für Neuanlagen von Windparks.

Jede einzelne Anlage wird als Zusatzbelastung gerechnet. Das Irrelevanzkriterium sollte sich jedoch auf die Gesamtheit der zusätzlichen Anlagen beziehen. Ein scheinbarer Zubau soll verhindert werden. Wenn ein Windpark in der Summe (alte und neue Anlagen) den IRW zu überschreiten droht, soll das LLUR eine Kontrollmessung veranlassen. Wann das der Fall ist, liegt im Ermessen des LLUR.

Insgesamt blieben die Aussagen zu der Frage, wie genau das Irrelevanzkriterium angewendet werden soll, widersprüchlich.

#### Nachberechnungen von Bestandswindparks

Ein Konzept für die Überprüfung von Bestandswindparks anhand des neuen Prognosemodells wird erarbeitet und soll bis Ende März vorliegen. Die Priorität wird sich am notwendigen Immissionsschutz orientieren, also es wird zunächst dort überprüft, wo am ehesten eine Überschreitung der Richtwerte anzunehmen ist. Dabei liegt die Rangfolge im Ermessen des LLUR. Insgesamt wird eine Überprüfung des Gesamtbestands zwei bis drei Jahre dauern.

Das Irrelevanzkriterium soll auch bei der Bewertung von Bestandsanlagen angewendet werden, obwohl die TALärm das Irrelevanzkriterium nur für die Kalkulation der Vorbelastung vorsieht.

#### Prüfung von Schallgutachten

Die Richtigkeit von Schallgutachten der Betreiber wird vom LLUR überprüft. Externe Sachverständige werden dazu nach Aussage von Herrn Brückner nicht benötigt.

#### Weitere Stichpunkte

Es gibt ausgewiesene B- und F-Plan-Flächen in Gemeinden, die wegen des neuen Verfahrens schwer oder nicht mehr zu bebauen sind, da in ihnen jetzt die Richtwerte überschritten werden. Dafür liegt noch kein Konzept vor. Man werde das Problem demnächst in einem Gespräch mit dem Innenministerium angehen. Herr Goldschmidt äußerte im Nebensatz, dass eventuell die Bewertung der Siedlungsgebiete verändert werden muss – von allgemeinem Wohngebiet zum Dorf- und Mischgebiet.

Die Probleme, die sich aus der Ungewissheit hinsichtlich der Flächen bzw. der erforderlichen Abstände für die Bauleitpläne der Gemeinden ergeben, sind der Behörde bekannt. Eine Lösung gibt es bislang nicht.

Das neue Verfahren soll keine Auswirkung auf die Mindestabstände in der laufenden Regionalplanung haben. Um die erforderlichen Richtwerte einzuhalten, könnten kleinere und leisere Anlagen an den Rändern der Vorranggebiete errichtet werden. Dazu merkt Herr Diedrich an, dass dieses Konzept bei kleineren Flächen noch gehen mag, bei größeren Flächen und Windparks die bisherigen Berechnungen aber zeigen, dass dies wegen der Aufsummierung der Schallwerte nicht möglich ist.

Abschließend bittet Herr Goldschmidt um eine Resonanz zu dem geführten Gespräch.

Susanne Kirchhof dankt für das informative Gespräch und stellt den guten Willen der Behörde fest, gemäß ihrem Auftrag dem Immissionsschutz gerecht zu werden.

Insgesamt bleiben die geplanten Maßnahmen jedoch hinter den von Gegenwind geforderten notwendigen Nachbesserungen beim Immissionsschutz (Berücksichtigung der tiefen Frequenzen und der Belastung der Menschen durch Infraschall) zurück.

Auch die Neudefinition des Irrelevanzkriteriums und seiner Gültigkeit wird der tatsächlichen Belastung der Menschen besonders in Gegenden mit vielen Windkraftanlagen nicht gerecht. Es muss verhindert werden, dass rechtliche Grauzonen geschaffen werden, die es Investoren ermöglichen, den sowieso unzureichenden Immissionsschutz zusätzlich auszuhebeln.